Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3305**
16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2920 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

A. Problem

Schaffung der Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte; Anpassung an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

B. Lösung

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2920 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   ‚1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

      „§ 9 Ausschankmaße“

   b) Der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe vorangestellt:

      „§ 13a Kostenerhebung“

   c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

      „§ 22 (weggefallen)“

   d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

      „§ 26 (weggefallen)“.‘

2. In Nummer 2 Buchstabe b ist Absatz 1a Nr. 4 wie folgt gefasst:

   „4. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die Entscheidung darüber zuzuweisen, dass im Ausland hergestellte Messgeräte nach Maßgabe einer nach den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung Messgeräten, die dieser Rechtsverordnung entsprechen, gleichgestellt und insoweit von deren Anwendung ausgenommen sind; dabei kann auch das Verfahren einschließlich einer Veröffentlichung der Entscheidung geregelt werden.“

3. Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

   ‚2a. In der Überschrift des zweiten Abschnittes, in der Überschrift des § 9 sowie in § 9 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Schankgefäße“ durch das Wort „Ausschankmaße“ ersetzt.‘

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   ‚4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „prüfen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. die Zusammenarbeit der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c anerkannten Stellen abzustimmen.“‘

5. Nach Nummer 4 sind folgende Nummern einzufügen:

‚4a. Dem Fünften Abschnitt wird folgender § 13a vorangestellt:

„§ 13a
Kostenerhebung

Für

1. Amtshandlungen nach den §§ 2 bis 4, 8, 9, 10, 21, 25 und 26,
2. die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln,
3. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes,
4. die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“

4b. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Amtshandlungen näher sowie die Gebührensätze für die einzelnen Amtshandlungen zu bestimmen.“‘

6. Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6a. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Kraftdroschken“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.‘

7. In Nummer 8 ist die Angabe „ § 14 Satz 1,“ zu streichen.

Berlin, den 8. November 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn	**Albert Rupprecht (Weiden)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Albert Rupprecht (Weiden)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2920** wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Eichgesetzes ist es, das Gesetz an Vorgaben der Europäischen Union sowie an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Unter anderem wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt neue Aufgaben zuzuweisen und Vorschriften zur Aufsicht über den Messgerätehandel zu erlassen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/2920 verwiesen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2920 in seiner 23. Sitzung am 8. November 2006 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)451 ein.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)451.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2920 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell anzupassen: Der Begriff „Schankgefäße“ wird künftig generell durch den Begriff „Ausschankmaße“ ersetzt, daher ist die Inhaltsübersicht zu § 9 entsprechend anzupassen. § 22 wird durch das Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes aufgehoben, § 26 ist bereits durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 3586) aufgehoben worden, ohne dass die Inhaltsübersicht geändert wurde.

Zu Nummer 2

Klarstellung der Verordnungsermächtigung und Anpassung an Maßgabenbeschlüsse des Bundesrates zur Vierten Verordnung zur Änderung der Eichordnung.

Zu Nummer 2a (neu)

Redaktionelle Anpassung, da der Begriff „Schankgefäße“ durch die Europäische Messgeräterichtlinie generell durch den Begriff „Ausschankmaße“ ersetzt wird.

Zu Nummer 4

Textberichtigung und Klarstellung des Gewollten.

Zu den Nummern 4a und 4b (neu)

Anpassung der gebührenrechtlichen Bestimmungen an die inzwischen übliche Rechtsetzungstechnik.

Zu Nummer 6a (neu)

Anpassung an den modernen Sprachgebrauch: In der Vierten Verordnung zur Änderung der Eichordnung werden in Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe n und in Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a und b Regelungen über Wegstreckenzähler und Taxameter „in Kraftfahrzeugen“ getroffen.

Zu Nummer 8

Folgeänderung

Berlin, den 8. November 2006

Albert Rupprecht (Weiden)
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333